

## ArbeitnehmerInnenschutz-Deregulierungsgesetz, Verlängerung des Begehungsintervalls für bestimm- te Arbeitsstätten in § 77a Abs. 2 Z 1a ASchG

GZ: BMASK-461.302/0038-VII/A/3/2017

Mit dem ArbeitnehmerInnenschutz-Deregulierungsgesetz, BGBl. I Nr. 126/2017, ist am 1. August 2017 u.a. folgende Änderung im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) in Kraft getreten:

In § 77a Abs. 2 Z 1a ASchG erfolgt eine Verlängerung des Begehungsintervalls der Präventivfachkräfte von zwei **auf drei Jahre** für Arbeitsstätten

- mit **1 bis 10 ArbeitnehmerInnen**,
- in denen **nur Büroarbeitsplätze sowie** Arbeitsplätze mit Büroarbeitsplätzen **vergleichbaren** Gefährdungen und Belastungen eingerichtet sind.

Die Formulierung der Änderung („Büroarbeitsplätze sowie Arbeitsplätze mit Büroarbeitsplätzen vergleichbaren Gefährdungen und Belastungen“) folgt der Regelung zur Präventionszeit in § 82a Abs. 2 Z 1 ASchG und beinhaltet die damals angeführten Beispiele:

*„Als Beispiele für Arbeitsplätze mit Büroarbeitsplätzen vergleichbaren Gefährdungen können also in diesem Sinn (vgl. 802 BlgNR 21. GP) angeführt werden: Arbeiten in Warten, an Bankschaltern, an Hotelrezeptionen, Arbeiten als OrdinationsassistentInnen mit überwiegend organisatorischen Aufgaben, Arbeiten im strategischen Unternehmensbereich sowie Arbeiten vorwiegend im Bereich der Unternehmensberatung (Managementaufgaben, Verwaltungsaufgaben), Arbeiten in der Informationstechnologie. Die Gefährdungen und Belastungen an Arbeitsplätzen im Einzelhandel können dort mit Büroarbeitsplätzen vergleichbar sein, wo keine oder nur geringe manuelle Lastenhandhabung erforderlich ist und überwiegend administrativen Aufgaben vergleichbare Arbeiten zu erledigen sind.“*

(IA 2228/A XXV. GP, S. 9f)

Bei der zur **Intervallfestlegung** erforderlichen Beurteilung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, ob es sich um eine Arbeitsstätte handelt, in der nur Büroarbeitsplätze oder Arbeitsplätze mit vergleichbaren Gefährdungen und Belastungen eingerichtet sind, ist auf die **Arbeitsplatzeinrichtung als solche** abzustellen. **Außer Betracht** bleiben allfällige zur Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsbetriebs üblicherweise verbundene Tätigkeiten, wie etwa die regelmäßige Reinigung der Räumlichkeiten

oder fallweise Tätigkeiten außerhalb der Arbeitsstätte. Bei der Begehung im 3-Jahresintervall wird aber – wie auch bei der Arbeitsplatzevaluierung – auch auf diese z.B. Reinigungstätigkeiten Bedacht zu nehmen sein.

- Die Beschäftigung einer einzelnen Reinigungskraft als ArbeitnehmerIn neben Bürobeschäftigten sollte nämlich nicht dazu führen, dass alleine aufgrund dieses Umstands statt des 3-Jahresintervalls für Büroarbeitsplätze doch ein 2-Jahresintervall vorzusehen wäre (weil zusätzlicher Reinigungsarbeitsplatz im Bürobetrieb).
- Gleiches gilt etwa für Planungsbüros, in denen Planungstätigkeiten überwiegend an Büroarbeitsplätzen erbracht werden, fallweise aber das Begehen einer Baustelle vor Ort erforderlich ist.

Auch hier gilt, dass eine Anlassbegehung durchzuführen ist, sollte außerhalb des Begehungsintervalls das Erfordernis nach arbeitsmedizinischer oder sicherheitstechnischer Betreuung bestehen (§ 77a Abs. 3 ASchG).

Es liegt grundsätzlich in der Verantwortlichkeit der ArbeitgeberInnen zu klären, inwieweit die Voraussetzungen für ein 2- oder ein 3-jähriges Begehungsintervall vorliegen. Die Arbeitsinspektorate sollen bei der Einstufung jedoch aktiv beratend tätig werden.

### VORGEHENSWEISEN

#### 1. Unternehmen, die bereits von AUVAsicher betreut werden

Arbeitsstätten, die bereits von AUVAsicher betreut werden und die in die in **Anlage 1** genannten Wirtschaftsklassen fallen, werden von AUVAsicher automatisch für ein 3-jähriges Begehungsintervall vorgemerkt. AUVAsicher wird die betroffenen ArbeitgeberInnen bei der nächsten Arbeitsstättenbegehung darüber informieren, dass nun ein 3-Jahresintervall gilt.

Sollte sich z.B. bei einer Betriebskontrolle durch die Arbeitsinspektion herausstellen, dass in einer Arbeitsstätte, die einer der in Anlage 1 genannten Wirtschaftsklassen zugeordnet ist, die Voraussetzungen für das 3-Jahresintervall doch nicht (oder nicht mehr) vorliegen, so ist dem

Arbeitgeber/der Arbeitgeberin mitzuteilen, dass er/sie sich mit AUVAsicher bezüglich Verkürzung des Intervalls in Verbindung setzen soll. Es hat eine entsprechende Aufforderung zu erfolgen.

Gleichermaßen sind ArbeitgeberInnen auch darauf hinzuweisen, dass das 3-jährige Intervall für sie zur Anwendung kommt, falls ersichtlich ist, dass sie nicht in eine der in Anlage 1 genannte Wirtschaftsklasse fallen, aber in der Arbeitsstätte trotzdem nur Büroarbeitsplätze bzw. Arbeitsplätze mit vergleichbaren Gefährdungen und Belastungen eingerichtet sind. Auch in diesen Fällen soll ihnen empfohlen werden, dass sie sich mit AUVAsicher in Verbindung setzen (mangels Übertretung hat aber in diesem Punkt keine Aufforderung zu erfolgen).

## 2. Unternehmen, die noch keine Präventivfachkräfte bestellt haben

..., sollen im Rahmen der Besichtigung beraten werden, welches Begehungsintervall für sie zur Anwendung kommt. Auch in der Aufforderung soll darauf hingewiesen werden.

Ob nur Büroarbeitsplätze eingerichtet sind, ist üblicherweise vor Ort ersichtlich. **Anlage 2** soll ausgehend von den Wirtschaftsklassen eine Unterstützung für die Beurteilung sein, ob Arbeitsplätze mit vergleichbaren Gefährdungen und Belastungen vorliegen und kann als Orientierung bei der Beratung welches Begehungsintervall zur Anwendung kommt herangezogen werden.

**Hinweis wie AUVAsicher vorgehen wird:** Bei der Erstanmeldung bei AUVAsicher wird für die Kategorisierung in das 2- oder 3-jährige Intervall zunächst die Wirtschaftsklasse ausschlaggebend sein. Falls ein abweichendes kürzeres Intervall notwendig ist, wird das bei der Erstbetreuung durch AUVAsicher besprochen und im AUVA-System eingepflegt, ebenso falls die Voraussetzungen für eine Verlängerung vorliegen.

## 3. Hinweise

### 3.1. Zu Anlage 1 und 2

Anlage 1 beruht auf den ÖNACE-Bezeichnungen und Klassifizierungen. Beurteilungsbasis für Anlage 1 sind branchentypische Tätigkeiten und Gefährdungen bzw. Belastungen, regelmäßige Abweichungen führen zu einer Intervallverkürzung (auf 2 Jahre). Bei nur fallweiser Abweichung kann eine Anlassbegehung ausreichen, um den zusätzlichen Betreuungsbedarf abzudecken.

Die in Anlage 2 angeführten Tätigkeiten dienen zur Orientierung, um einschätzen zu können, welche Arbeitsplätze Gefährdungen und Belastungen vergleichbar einem

Büroarbeitsplatz aufweisen und daher – wenn in der Arbeitsstätte nur solche Arbeitsplätze vorhanden sind – das 3-Jahres-Begehungsintervall ausreichend ist. Dies kann selbstverständlich auch in Branchen auftreten, die in der Liste der Anlage 1 nicht angeführt sind.

### 3.2. Zu AUVAsicher erfolgt eine entsprechende Akkordierung mit der AUVA.

### 3.3. Den jeweiligen Sachverhalten entsprechende Textbausteine zu § 77a Abs. 2 ASchG werden zur Verfügung gestellt.

## 4. Österreichweit tätige Unternehmen (Filialstruktur, keine AUVAsicher-Betreuung)

Um hier eine einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten, hat bei einer allfälligen Festlegungen eines 3-jährigen Begehungsintervalls eine **federführende Behandlung durch das für den Unternehmenssitz zuständige Arbeitsinspektorat** in Kooperation mit den für die Filialen zuständigen Arbeitsinspektoraten zu erfolgen.

Im Regelfall hat das Unternehmenssitz-Arbeitsinspektorat auf Unternehmenssitz-Ebene die Abklärung vorzunehmen, ob die Voraussetzungen für eine Verlängerung des Begehungsintervalls auf 3 Jahre vorliegen. Erforderlichenfalls sind die anderen Arbeitsinspektorate intern in den Prozess einzubeziehen (z.B. wenn unklar ist, ob auf Grund unterschiedlicher Arbeitsplätze in den Filialen in manchen das 2- in anderen das 3-Jahresintervall zur Anwendung kommen kann). Über das Ergebnis der Abklärung sind die anderen Arbeitsinspektorate in geeigneter Weise zu informieren (z.B. IDA – Koordination zwischen den Alaten).

Die Arbeitsinspektorate haben bei einem Anlassfall im Aufsichtsbezirk immer mit dem Arbeitsinspektorat des Unternehmenssitzes Kontakt aufzunehmen, das Unternehmenssitz-Arbeitsinspektorat hat dann die Klärung auf Unternehmenssitz-Ebene einzuleiten.

Auf Grund der Begründung der Neuregelung kann bereits jetzt gesagt werden, dass für **Lebensmittel-Handelsketten** das 3-Jahresintervall in der Regel nicht zur Anwendung kommen kann:

*„Gefährdungsmäßig nicht mit Büroarbeitsplätzen vergleichbar sind demnach etwa: Kassenarbeitsplätze in Selbstbedienungsläden, Arbeitsplätze an Feinkosttheken oder Arbeitsplätze, an denen schwere Lasten händisch bewegt werden müssen.“*

**Anlage 1:** Liste der häufigsten **Wirtschaftsklassen**, bei denen in Arbeitsstätten von 1 bis 10 Beschäftigten grundsätzlich ein 3-jähriges Begehungsintervall zur Anwendung kommen kann

**Anlage 2:** Liste von **Tätigkeiten** im Büro bzw. an Arbeitsplätzen mit Gefährdungen und Belastungenvergleichbar einem Büro

**IMPRESSUM:**

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz – Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien • erlassen am: 4. August 2017